

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 134/96

vom

29. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 29. April 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 14. Mai 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 80.000 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger geltend gemachte Forderung im Ergebnis zu Recht als verjährt angesehen.

Es kann dahinstehen, ob der Ansicht des Berufungsgerichts zu folgen ist, die Rechtsverfolgung durch den Kläger sei während des Bestehens der DDR nicht unmöglich gewesen, so daß die Verjährung nicht nach § 477 Abs. 1 Nr. 4 ZGB ge-

- 3 -

hemmt gewesen und infolgedessen gemäß §§ 475 Nr. 3, 474 Abs. 1 Nr. 3 ZGB bereits mit Ablauf des 31. Januar 1980 eingetreten sei.

Auch wenn die Verjährung bis zum Wirksamwerden des Beitritts gehemmt gewesen sein sollte, wäre sie jedenfalls gemäß Art. 231 § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EGBGB i.V. mit §§ 581 Abs. 2, 558 BGB sechs Monate nach dem Beitritt (am 2. April 1991) eingetreten, sofern man sie im Falle der Enteignung des Verpächters mit dem Eigentumswechsel und nicht erst mit der Wiedererlangung des Besitzes beginnen läßt (vgl. auch Bub/Treier/Gramlich, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 2. Aufl. Kap. VI Rdn. 46 a.E.), andernfalls spätestens gemäß Art. 231 § 6 Abs. 2 Satz 2 EGBGB i.V. mit § 474 Abs. 1 Nr. 3 ZGB vier Jahre nach dem Beitritt (am 2. Oktober 1994) und damit ebenfalls noch vor Klageerhebung.

Blumenröhr

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)